



Hochschule für
Philosophie

München

Prüfungsordnung Modulstudien Philosophie

für Studierende der Technischen Universität München an der Hochschule für
Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J.

vom 15.04.2019

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J. am 30.09.2019 folgende Satzung:

§ 1 Studienaufbau und Regelstudienzeit

¹Das Studium umfasst bis zu acht Module, von denen in jedem Semester mindestens eines beendet werden muss. ²Die Immatrikulation an der Hochschule für Philosophie erlischt mit der Beendigung des Studiums an der Technischen Universität München („Partnerhochschule“).

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung ist die ordentliche Immatrikulation an der Partnerhochschule.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. ⁴Dieser übernimmt die Aufgaben, die die Prüfungsordnung dem Dekan zuweist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 62 BayHSchG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ³Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ⁴Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§ 4 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfungsberechtigung für die Prüferinnen und Prüfer ergibt sich durch die Bayerische Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Normen.
- (2) ¹Die Prüfungen werden studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Prüfungen durchgeführt. ²Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können ihre Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache ablegen.

- (3) ¹Ort und Zeit der mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. ²Sollten die Prüfungen im Verfassen von Hausarbeiten bestehen, wird die Frist zu deren Einreichung auf der Website der Hochschule öffentlich bekanntgegeben.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert, der oder die über einen einschlägigen Hochschulabschluss in Philosophie verfügt.
- (5) ¹Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag an den Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. ²Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z. B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z. B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. ³Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (6) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. ³Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 5 Prüfungsfristen

¹Die Prüfungen der Module werden am Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul beendet wird. ²Die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen geschieht persönlich im Prüfungssekretariat. ³Die Frist zur Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen wird zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ⁴Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist zur ordnungsgemäßen Ablegung der Prüfung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 6 Prüfungsaufbau und -leistungen

- (1) ¹Der **Modulbereich „Systematische Philosophie“** besteht aus vier Modulen zur Einführung in grundlegende systematischen Fächer. ²Jedes Modul umfasst eine Vorlesung. ³Als Prüfungsleistung für diese Module muss am Ende des jeweiligen Semesters eine zwanzigminütige mündliche Prüfung über den Stoff der Vorlesung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Die Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (2) ¹Der **Modulbereich „Schriftliche Arbeiten“** besteht aus zwei Proseminaren und zwei Hauptseminaren. ²Ein Modul gilt als bestanden, wenn in einem Proseminar eine Arbeit von 7-10 Seiten oder in einem Hauptseminar eine Arbeit von 12-18 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Entspricht eine Proseminararbeit nicht den von der Hochschule in der „Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten“ genannten formalen Anforderungen, wird sie inhaltlich nicht begutachtet, sondern dem oder der Studierenden einmalig zur Verbesserung zurückgegeben. ⁴Ein Hauptseminar darf erst besucht werden, wenn ein Proseminar erfolgreich abgeschlossen wurde. ⁵Die Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (3) ¹Studierende des Modulstudiums können weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Bachelor Philosophie belegen. ²Die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungspunkten richtet sich nach der Prü-

fungsordnung des Bachelors in der jeweils gültigen Fassung. ³Besucht ein Studierender oder eine Studierende im selben Semester mehrere Vorlesungen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die mündlichen Prüfungen zu einer einzigen zusammenfassen.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Die möglichen Noten, die von Prüferinnen und Prüfern gebildet werden können, sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend. ³Eine schriftliche Prüfungsleistung kann nur dann mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, wenn ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin dieser Bewertung zustimmt. ⁴Dies gilt nicht für Seminararbeiten.
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wird.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die auf der Website der Hochschule festgelegten Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen oder treten sie von einer Prüfungsleistung, zu der sie sich angemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen (z. B. wiederholter Antrag, nur allgemeinmedizinisches Attest) kann der Vertrauensarzt der Hochschule hinzugezogen werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. ³Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise am Ende des darauf folgenden Semesters angesetzt, ist spätestens jedoch nach zwei Semestern abzulegen. ⁴Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß Satz 2 festgelegte Wiederholungsfrist aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen oder besteht er oder sie die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 14.10.2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.07.2019 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 20.09.2019.

München, 30.09.2019

Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 10.10.2019 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.10.2019.